2007-03-30

Stadt Dessau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/017/2007/VI-61**
Einreicher:	Stadtplanungsamt Hr. Schmidt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	02.03.2007				
Ausschuss für Bau, Stadtplanung, Vergabe und Umwelt	öffentlich	28.03.2007				

Mitzeichnung:

Dienststelle (Org.-Dezimale)									
Datum									
Unterschrift (Kurzzeichen)									

Titel:

Beschluss über die Offenlage der Entwürfe des B-Planes Nr. 160 "Kleingartenanlage Haideburg" und der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht

Beschlussvorschlag:

1. Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 160 "Kleingartenanlage Haideburg" und der dazu gehörenden Begründung werden in der vorliegenden Fassung vom 23.11.2006 gebilligt.

2. Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 160 "Kleingartenanlage Haideburg" und der dazu gehörenden Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind auf der Grundlage des seit dem 01.01.2007 geltenden geänderten § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich auszulegen.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit den Entwürfen des Bebauungsplanes Nr. 160 "Kleingartenanlage Haideburg" und der dazu gehörenden Begründung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

4. Das Dezernat für Bauwesen und Umwelt wird beauftragt, Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben oder zur Niederschrift mündlich vorgetragen werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 160 "Kleingartenanlage Haideburg" unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB, neugefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.12.2006 I 3316 (Nr. 64)
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Keine
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	Keine
Hinweise zur Veröffentlichung:	ortsübliche Bekanntmachung

Finanzbedarf/Finanzierung:

Keine Angaben

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernent

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner Vorsitzender des Stadtrates	Hoffmann Stellvertreter	Semper Stellvertreter

Anlage 1:

Nach der jüngst vorgenommenen Auswertung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung liegen nun die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 160 "Kleingartenanlage Haideburg" und der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht zur Beschlussfassung vor. Die öffentliche Auslegung und erneute Behördenbeteiligung dient dazu, die unmittelbar Betroffenen über den beschlossenen Planentwurf und die bis dato erzielten Ergebnisse der Umweltprüfung zu unterrichten und Jedem die Beurteilung zu ermöglichen, ob Stellungnahmen vorgebracht werden sollen. Was die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange anbelangt, ist die Stadt Dessau verpflichtet, deren Stellungnahmen zum Planentwurf und zur Begründung anzufordern. Mit der Beschlussfassung werden dafür die notwendigen Grundlagen geschaffen.

Als zusätzliche Unterlagen, die ausgelegt werden müssen, kommen nun auch die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hinzu. Eine Zusammenfassung dieser Stellungnahmen ist der Vorlage beigefügt worden. Darin nicht enthalten sind Stellungnahmen der Nachbargemeinden, da sie keinen für die Öffentlichkeit verwertbaren Informationsgehalt zu den umweltbezogenen Auswirkungen der Planung enthalten.

Da unter umweltbezogenen Stellungnahmen aber alle Äußerungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens, also neben den während der o.a. frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgeforderten Informationen auch sonstige Zuschriften von Ämtern zu verstehen sind, wird wegen der Diskussion um die Verbrennung von Gartenabfällen die Stellungnahme des Umweltamtes zur Frage der Relevanz dieser Thematik für die Umweltprüfung vom 18.07.2006 mit ausgelegt.

Im Hinblick auf die mit der Bauleitplanung verbundene Zielstellung ist die Beschlussfassung auch notwendig, um künftig nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Verfahrens die Pachtverträge über Kleingartenland auf privatem Grund und Boden auf unbestimmte Zeit verlängern zu können. Denn die Erkenntnisse über die Bedeutung der Dessauer Kleingärten als wichtige Wohnfolgeeinrichtungen, Orte der Erholung und Freizeitgestaltung, enger nachbarschaftlicher Beziehungen, gegenseitiger Hilfe, sozialen und ökologischen Engagements verlangen deren planungsrechtliche Sicherung. Auf privatem Grund und Boden liegende Kleingärten können nur durch Bebauungsplan gesichert werden.

Auf der Grundlage des § 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB soll das Verfahren ab dem Zeitpunkt der Offenlage auf das neue seit dem 01.01.2007 geltende Baugesetzbuch, neugefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.12.2006 I 3316 (Nr. 64) umgestellt werden mit dem Ziel, die Beteiligungsrechte der Bürger im Verwaltungsverfahren zu betonen und zugleich im Interesse der Investitions- und Rechtssicherheit das Recht zur Normenkontrolle einzuschränken.

Hinsichtlich der Tatsache, dass die städtebauliche Funktion der Kleingartenanlage nur dann erfüllbar ist, wenn sie einer dauerhaften Pflege durch die Kleingärtner unterliegt und die Kleingärtner deshalb berechtigterweise ein großes Vertrauen in den Schutz ihrer Investitionen setzen, ist die Anwendung der Neureglungen des seit dem 01.01.2007 geltenden BauGB angemessen. Sie ist auch aus dem Grunde angebracht, da die Belange der Bürger, wie Grundeigentum und grundstücksgleiche Rechte, Bestandsschutz, das Recht an der ausgeübten Nutzung, aber auch das

Interesse an einer anderer wirtschaftlichen Verwertung von Grund und Boden, nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand ermittelt, festgestellt, gewichtet und Bestandteile der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes geworden sind. Befürchtungen, dass die Stadt Dessau sich diesen Belangen nicht mehr zu stellen braucht, wenn sie im Rahmen der Offenlage nicht vorgebracht werden und deshalb in einem Normenkontrollverfahren auch nicht mehr umfassend geprüft werden können, werden damit gegenstandslos.

Die vorgeschlagene Umstellung des Verfahrens auf das neue Recht trägt somit dem Umstand Rechnung, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen der Öffentlichkeit sehr weitgehende und detailliert beschriebene Beteiligungsmöglichkeiten und -rechte zustehen. Es ist daher konsequent, die Öffentlichkeit auf die Wahrung ihrer Belange im Beteiligungsverfahren und die rechtlichen Auswirkungen einer Unterlassung hinzuweisen.

Anlage 2:

Entwurf des B-Planes Nr. 160 "Kleingartenanlage Haideburg“ i.d.F. vom 23.11.2006

Begründung zum B-Plan Nr. 160 "Kleingartenanlage Haideburg“ i.d.F. vom 23.11. 2006 mit Umweltbericht

Zusammenfassung der währen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erhaltenen wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen

Stellungnahme des Umweltamtes vom 18.07.2006 zur Gartenabfallverbrennung mit Jahresbericht 2004 zu den Immissionsmessungen im Stadtgebiet von 2004